



**RÉPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 13.105/96-I/1/87

---

**Bei Beantwortung bitte angeben**

Wien, am 22. Juli 1987

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

ZI ..... 36-GE/9.84  
Datum: 29. JULI 1987  
Verteilt: 3. AUG. 1987 *Gummibag*  
Dr. Maranger

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 10. Juni 1987, Zahl 920.067/4-II/A/6/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985, das VBG 1948 und die Bundesforste-Verordnung 1986 geändert werden, zu übermitteln.

## 25 Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. EINZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: W. Möller



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien. Postfach 100

Zahl: 13.105/96-I/1/87

Wien, am 22. Juli 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
BDG 1979, das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985,  
das VBG 1948 und die Bundesforste-Dienstord-  
nung 1986 geändert werden;

Ressortstellungnahme.

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Zu Zahl 920.067/4-II/A/6/87 vom 10. Juni 1987

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979,  
das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985, das VBG 1948 und  
die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, wird  
seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stel-  
lung genommen:

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 46 Abs. 3 BDG):

Im dritten Satz sollte zwischen den Wörtern "Beamten" und  
"allenfalls" die Wortfolge "oder sonstigen Personen" einge-  
fügt werden.

Diesem Wunsch liegt das Bedürfnis zugrunde, Personen, die sich  
den Sicherheitsbehörden und -dienststellen als Auskunftsper-  
sonen (Konfidenten) zur Verfügung stellen, vor etwaigen Nachteilen  
zu schützen. Der Aufklärung von strafbaren Handlungen dienende  
Aussagen von Vertrauenspersonen können oftmals nur nach Zusi-  
cherung der unbedingten Wahrung der Anonymität erreicht werden.

Wenngleich die Verpflichtung zur Preisgabe der Identität sol-  
cher Personen auch derzeit durch die Rechstssprechung des OGH  
erneint wird (siehe 11 Os 154/84 vom 19.12.1985, wonach "die

- 2 -

Behörde nur dann verpflichtet ist, den Namen einer Vertrauensperson preiszugeben, auf deren Angaben sie bei ihren Erhebungen gegriffen und der sie die Geheimhaltung des Namens zugesichert hat, wenn sie nicht zugleich in Ansehung einer von dieser Vertrauensperson begangenen strafbaren Handlung der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO zu entsprechen hat"), gibt ein konkreter Fall aus jüngster Zeit nach ho. Auffassung Anlaß, diesen Personenkreis deutlicher von der gesetzlichen Regelung zu erfassen.

Im Anlaßfall war nämlich über einen Beamten der Bundesgendarmerie vom Gericht eine Beugestrafe in der Höhe von S 2.000,-- verhängt und bei neuerlicher Verweigerung der Bekanntgabe der Identität der Vertrauensperson eine Beugehaft angedroht worden, obwohl dem Gericht bekanntgegeben worden war, daß die Aussage der Vertrauensperson als Zeuge der Überführung eines als gewalttätig bekannten Täters nur nach Zusicherung der unbedingten Wahrung seiner Anonymität zu erreichen war. Eine Klärung war erst über Einschaltung des Bundesministeriums für Justiz möglich. Die verfügte Beugestrafe wurde schließlich von der zuständigen Ratskammer aufgehoben.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser ho. Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. EINZINGER

Für die Nachreichen  
der Auslegung:  
*bmw*